

# **Animation Labs**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Urheberrechtsschutz und Nutzungsrechte**

**1.1** Jeder dem Animator erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der zwischen Animator und Auftraggeber zustande kommende Vertrag ist auf die Einräumung von Nutzungsrechten und Werkleistungen gerichtet.

**1.2** Die Animation einschließlich etwaiger Entwürfe und Zeichnungen des Animators - im folgenden: Werke – sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die entsprechende Anwendung der Regelungen des Urheberrechtsgesetzes ist zwischen den Parteien für den Fall vereinbart, dass die Animation die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht.

**1.3** Der Animator räumt dem Auftraggeber folgende Rechte zur Nutzung der Animation ein:

1. Das Senderecht, d.h. das Recht die Animation auf alle Arten und Formen der Verwertung für Fernsehzwecke, insbesondere über Kabel, drahtlos, durch Satellit oder sonstige technische Sendeverfahren, ganz oder teilweise beliebig oft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Bestimmungen für das Senderecht gelten auch für die Online-Verwertung.
2. Das Recht zur Vervielfältigung, Vermietung oder Verbreitung der Animation auf Bild-/Tonträgern aller Art, den Verkauf die Vermietung und den Verleih dieser Vervielfältigungsstücke für Sendezwecke. Soweit der Auftraggeber darüber hinaus die Vervielfältigung, Vermietung oder Verbreitung der Animation beabsichtigt, sind diese Rechte ebenfalls eingeräumt; soweit letzteres der Zustimmung der Musik- oder Verlagsrechteinhaber bedarf, wird der Auftraggeber diese Zustimmung einholen.
3. Das Recht zur Werbung und zur Klammerteilauswertung, d.h. die Befugnis, Ausschnitte aus der Animation zu Werbezwecken (Programmversuchen usw.) im Fernsehen oder anderweitig wiederzugeben sowie innerhalb anderer Produktionen zu verwenden. Eingeschlossen ist das Recht, in branchenüblicher Weise durch Druckschriften für die Animationen zu werben.
4. Das Recht zur öffentlichen Aufführung.

**1.4** Das Recht die Animation in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Zahlung des Honorars; bis dahin hat die Nutzung der Animation zu unterbleiben.

**1.5** Ohne Zustimmung des Animators dürfen seine Werke einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann der Animator eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe der vereinbarten Vergütung verlangen. Ist keine Vergütung vereinbart, erfolgt die Festsetzung der Vertragsstrafenhöhe durch den Animator.

**1.6** Sofern, z.B. durch Erteilung einer Globallizenz, vorab nichts anderes vereinbart wird, bedürfen Wiederholungsnutzungen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Animators, die dieser auch von einer zusätzlichen Honorierung abhängig machen kann.

**1.7** Mehrfachnutzungen (z.B. für einen anderen Werbespot) bedürfen immer der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Animators, die dieser auch von einer zusätzlichen Honorierung abhängig machen kann.

**1.8** Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Animators.

**1.9** Über den Umfang der Nutzung steht dem Animator ein Auskunftsanspruch zu.

**1.10** Sofern vorab nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Bezeichnung des Animators als Hersteller der Animation für mindestens 3 Sekunden am Ende der Animation in einer Schriftgröße von 10 Punkt am Bildschirmrand rechts unten wie folgt:

Hergestellt von Animation Labs, [www.animationlabs.de](http://www.animationlabs.de) , (c)[Jahr] ([Jahr] wird durch das Jahr der Herstellung ersetzt)

### **2. Vergütung**

**2.1** Als Vergütung für sämtliche vom Animator nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten sowie die vorstehend unter §1 bezeichnete Übertragung von Rechten erhält der Animator einen zuvor vereinbarten Pauschalbetrag. Wird kein Pauschalbetrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis.

**2.2** Überschreiten die Produktionskosten die Kalkulation des Auftragnehmers wesentlich, rechtfertigt dies eine höhere Vergütung dann, wenn diese Überschreitung vom Animator nicht vorhersehbar war und er den Auftraggeber unverzüglich bei Erkennbarkeit der wesentlichen Überschreitung unterrichtet.

**2.3** Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers und seine sonstige Mitarbeit bei der Herstellung der Animation berechtigen nicht zu Honorarabschlägen.

**2.4** Die Vergütung kommt wie folgt zur Auszahlung: 1/3 nach Auftragsvergabe, 1/3 nach Abnahme des Previews, 1/3 nach Lieferung und Endabnahme der Animation nach Rechnungsvorlage.

### **3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten**

**3.1** Die Änderungen von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderungen von Werkzeichnungen sowie andere nicht vom vereinbarten Pauschalbetrag erfasste Zusatzleistungen (Manuskriptstudium u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

**3.2** Im Zusammenhang mit Entwurfsarbeiten oder Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten sind zu erstatten.

**3.3** Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden zusätzlich zum Zeitaufwand Kosten und Spesen berechnet.

**3.4** Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Überspielen bzw. Vervielfältigung auf Videoband oder Datenträger, Versand) nimmt der Animator nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

**3.5** Soweit der Animator auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber den Animator von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

**3.6** Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten, Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

#### **4 Haftung**

**4.1** Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Animation oder ihrer Veröffentlichung wird vom Animator nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

**4.2** Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Animation die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text und die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Animation; er stellt den Animator von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Fehler in Bild oder Text in der Animation oder etwaiger Verletzung von Wettbewerbs- oder Markenrecht durch die Animation oder ihrer Verwendung frei.

**4.3** Der Auftraggeber räumt dem Animator das Recht ein, die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) für Zwecke der Herstellung der Animation zu bearbeiten, zu verändern und darin zu verwenden; er stellt den Animator von Ansprüchen Dritter wegen der Verwendung dieser Vorlagen frei.

**4.4** Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Animator haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

**4.5** Der Animator ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

**4.6** Soweit der Animator notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. Erbringer von Fremdleistungen sind keine Erfüllungsgehilfen des Animators.

**4.7** Mit der Abnahme der Animation durch den Auftraggeber besteht keine Pflicht des Animators, die Animation oder Vorentwürfe und Zwischenprodukte weiter aufzubewahren.

**4.8** Mängel sind dem Animator innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich anzuzeigen, ansonsten gilt das Werk automatisch als abgenommen.

#### **5. Belegexemplar**

**5.1** Von vervielfältigten Werken sind dem Animator mindestens 3 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf. Dies gilt auch für im Rahmen der überlassenen Nutzungsrechte vom Auftraggeber nachträglich angefertigten Vervielfältigungen.

#### **6. Gestaltungsfreiheit**

**6.1** Für den Animator besteht bei der Herstellung der Animation künstlerische Gestaltungsfreiheit.

#### **7. Verschiedenes**

**7.1** Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

**7.2** Auftraggeber und Animator versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen. Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

**7.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach keine Mitarbeiter des Animators abzuwerben oder ohne Zustimmung des Animators anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine vom Animator der Höhe nach festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen.

**7.4** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Animators.